

Verordnung über die Gebühren an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (Gebührenverordnung-HSLU)

vom 14. Dezember 2012^{*1}

Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz,
gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 der Zentralschweizer Fachhochschul-
Vereinbarung vom 15. September 2011,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Studiengebühren der Hochschule Luzern im Bereich der Aus- und Weiterbildung.

² Für Bildungsangebote, welche in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geführt werden, kann der Rektor oder die Rektorin auf Antrag der Hochschulleitung von dieser Verordnung abweichende Gebühren festlegen.

³ Für Gaststudierende im Rahmen nationaler oder internationaler Mobilitätsprogramme gelten die Studiengeldregelungen der entsprechenden Abkommen.

Art. 2 Rechtsverweis

Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, kommen die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Kantons Luzern vom 14. September 1993² subsidiär zur Anwendung.

* Abkürzung GebVo-HSLU

¹ ABI 2012, 2209

² SRL Nr. 680

II. AUFNAHME- UND STUDIENGEBÜHREN

Art. 3 Gebühren für das Aufnahmeverfahren

¹Die Gebühr für das Aufnahmeverfahren zu Bachelor- oder Masterstudiengängen beträgt (je nach Aufwand) Fr. 200.– bis Fr. 900.–

²Bei einem Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium innerhalb der Hochschule Luzern kann die Gebühr für das Aufnahmeverfahren erlassen werden.

³Die Gebühr für die Nachbearbeitung von Aufnahmegesuchen beträgt (je nach Aufwand) maximal Fr. 500.–

⁴Über die genaue Höhe der Gebühren entscheidet das aufnehmende Departement der Hochschule Luzern.

⁵Die Anmeldung zur Aus- oder Weiterbildung ist verbindlich. Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

Art. 4 Gebühren im Bereich Ausbildung

¹Die allgemeinen Studiengebühren im Bereich Ausbildung betragen

- a. für immatrikulierte Studierende pro Semester Fr. 800.–
- b. für Hörerinnen und Hörer, pro Semester mindestens Fr. 200.– bis maximal Fr. 800.–, abgestuft nach Zahl der ECTS-Punkte aller besuchten Veranstaltungen.

²Weitere Kosten, namentlich für Lehrmittel, Arbeitsmaterialien oder Studienreisen, werden zusätzlich kostendeckend in Rechnung gestellt.

Art. 5 Gebühren im Bereich Weiterbildung

Gebühren für Weiterbildungsangebote werden je nach Dauer und Umfang von den Departementen der Hochschule Luzern im Rahmen von Fr. 300.– bis Fr. 50'000.– kostendeckend festgelegt.

III. PRÜFUNGS- UND DIPLOMGEBÜHREN

Art. 6 Prüfungsgebühren

¹Die Prüfungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

- a. Bachelorprüfungen, pro Semester Fr. 150.–
insgesamt maximal Fr. 900.–

- b. Masterprüfungen, pro Semester Fr. 150.–
insgesamt maximal Fr. 450.– (3 Semester)
bzw. Fr. 600.– (4 Semester)

²Die Verrechnung der Prüfungsgebühren erfolgt pauschal, unabhängig von den abgerechneten ECTS-Punkten.

Art. 7 Gebühren für Urkunden

¹Für die Ausfertigung von Diplomen und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Diplome und Zertifikate, pro Stück Fr. 220.–
b. Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten, pro Stück Fr. 150.–

²Übersetzungsarbeiten werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

IV. ÜBRIGE GEBÜHREN

Art. 8 Administrative Gebühren

In den Studiengebühren sind die administrativen Gebühren, namentlich für die HSLU-Card oder Fotokopien, nicht enthalten. Diese werden von der Rektorin oder dem Rektor kostendeckend festgelegt und separat verrechnet.

Art. 9 Spezialangebote

Für Spezialangebote der Hochschule Luzern kann die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor eine kostendeckende Teilnahme- oder Benutzungsgebühr erheben.

Art. 10 Hochschulsport Campus Luzern

Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, für die Benützung von Angeboten des Hochschulsports Campus Luzern einen Beitrag von maximal 25 Franken pro Semester zu erheben. Bei besonders personal- oder materialintensiven Angeboten kann der Beitrag entsprechend den anfallenden Kosten erhöht werden.

Art. 11 Mahngebühren

Für Mahnungen und Erinnerungsschreiben der Hochschule Luzern beträgt die Gebühr 15 Franken bei der ersten Mahnung und 30 Franken für jede weitere Mahnung.

V. VOLLZUG

Art. 12 Fälligkeit

¹Die Gebühren der Hochschule Luzern werden vor Beginn des Studienjahres beziehungsweise des Semesters fällig.

²Bei Studienabbruch oder –unterbruch ohne rechtzeitige Abmeldung bleiben die Studiengebühren für das ganze Semester geschuldet.

³Bei Nichtbezahlung der Gebühren kann die Hochschule Luzern ihre Leistungen verweigern, insbesondere die Validierung des Studierendenausweises oder die Fortsetzung des Studiums.

Art. 13 Härtefälle

¹In Härtefällen können die Departemente der Hochschule Luzern im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Direktorin oder des zuständigen Direktors die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Teilzahlungen, namentlich im Bereich der Weiterbildung, sind zu verzinsen.

²Bei einem Bezug von Sozialhilfe, Stipendien oder Studiendarlehen ist ein Gebührenerlass ausgeschlossen.

³Aufnahmegebühren können nicht erlassen werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.